

**Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News,
Ausgabe Februar / März 2018**

Die praktische Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung DSGVO ist voller Fragen. Bei aller Unsicherheit ist die Hauptsache, das Unternehmen steuert beim Datenschutz aktiv in die richtige Richtung. Datenschutz ist kein Zustand, der einmal erreicht wird und auf dem man sich dann ausruhen kann, sondern ein ständiger Steuerungs- und Umsetzungsprozess. Größtmöglicher Fehler: Nichts tun.

„Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“

Die Begrifflichkeiten der DSGVO sind noch ungewohnt. Wichtig ist das Verständnis des „Verantwortlichen“. Dieser taucht in fast jedem Artikel als zentraler Pflichten-Adressat auf, so hat zum Beispiel gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO „der Verantwortliche“ die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze nachzuweisen.

„Verantwortlicher“ ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“

Damit trägt z.B. das (Einzel-)Unternehmen bzw. die Behörde bzw. der Verein etc. die Verantwortung für die Erfüllung der Datenschutzvorschriften - handlungsverpflichtet ist jeweils die Leitung.

Bei einer Datenverarbeitung im Auftrag ist der „Auftragsverarbeiter“ weiterer Pflichtenadressat. Der Auftraggeber ist der „Verantwortliche“, der Auftragnehmer wird als **„Auftragsverarbeiter“** bezeichnet und ist eine "natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet".

Schadenersatzansprüche und Geldbußen (Art. 83 DSGVO) richten sich in aller Regel gegen den „Verantwortlichen“ oder/und den „Auftragsverarbeiter“. Wer als verantwortliche Stelle über „Ob“ und „Wie“ der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, ist verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und ist bei Verstößen der Bußgeldadressat. Ob per Regress auch Personen haften, richtet sich dann nach der Haftung des einzelnen gegenüber dem Unternehmen. Arbeitnehmer haben in Deutschland weitgehenden arbeitsrechtlichen Schutz. Strafrechtliche Verantwortung verbleibt aber beim einzelnen.

Von diesem Begriff „der Verantwortliche“ ist zu unterscheiden, wie im Unternehmen intern Aufgaben und Verantwortung verteilt sind. Sinnvollerweise ist jeder Beschäftigte so auszuwählen, zu schulen, zu verpflichten und zu kontrollieren, dass bei der jeweiligen Arbeit alle Gesetze beachtet werden, also auch Datenschutz. Beschäftigte sind zu verpflichten, personenbezogene Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten, und Vertraulichkeit zu wahren. *****



Begriffe:

„Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“

Für Datenschutz zuständig ist das Unternehmen/die Behörde, handlungsverpflichtet ist die jeweilige Leitung

Der Betrieb/die Behörde, die über die Datenverarbeitung entscheidet, haftet auch für Fehler.

Internes Organigramm mit Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Verarbeitung nur weisungsgemäß, Vertraulichkeitsverpflichtung



Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutzgrundverordnung DSGVO mit ihren Nachweispflichten gilt ab dem 25. Mai 2018. Im Fall einer Datenschutz-Kontrolle wird eine typische erste Frage sein: Wo ist die Dokumentation, wie das Unternehmen personenbezogene Daten verarbeitet, welche Rechtsgrundlage besteht für jede einzelne Verarbeitung?

Dann ist es wichtig, dass das Unternehmen ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ im Sinne des Art. 30 DSGVO vorlegen kann, und zu jeder Verarbeitung eine Rechtsgrundlage nennen kann.

Welche möglichen Rechtsgrundlagen gibt es? Art. 6 Abs. 1 DSGVO listet die Rechtsgrundlagen systematisch auf, säuberlich sortiert in Buchstabe a bis f.

- a) Wirksame und nachweisbare Einwilligung der betroffenen Person (freiwillig und informiert erteilt, jederzeit widerruflich)
- b) erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen
- c) erforderlich zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt
- d) erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen oder einer anderen Person zu schützen
- e) erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde
- f) erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen

Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO, z.B. Gesundheit, Sexualleben, politische Meinung, Religion, biometrische Daten zur Identifizierung) sind spezielle Gesetzesgrundlagen erforderlich. Für Beschäftigtendaten inklusive Gesundheitsdaten oder Religion dient in Deutschland § 26 BDSG-neu als Rechtsgrundlage. Auch bezüglich der Beschäftigten gelten die allgemeinen Informations-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten.



Rechtsgrundlagen

Bei Kontrollen wird typischerweise zuerst nach dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und der Rechtsgrundlage gefragt.

Systematischer Katalog in Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a bis f

Verarbeitung von Beschäftigtendaten: § 26 BDSG-neu

Impressum: RA Sabine Link
 Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung
 Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg
 Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045
 Internet: www.datenschutz-link.de
 E-Mail: info@datenschutz-link.de
 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620
 Verantwortlich für den Inhalt: RA Sabine Link,
 Anschrift siehe oben.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr .

Die Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. RA Sabine Link ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer:
 Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
 Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf
<http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de>.
 Für Rechtsanwälte gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen: Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO, Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA, Fachanwaltsordnung FAO, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG. Diese Regelungen finden Sie auf www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/

Haftungsbeschränkung
 Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per Email, Post oder Telefon, die Kontaktdaten sind oben angegeben.